

Bittgang, der eine That sündhaften Ungehorsams gegen den Bischof wäre, keinen Segen bringen könnte, eher von Gott gestraft würde, aber da der Landvogt schwach geworden und die Erlaubnis dazu gegeben habe, würde die Beschimpfung kein Ende haben, zumal auch die Ragazer den Bittgang alljährlich halten. Der Pfarrer bittet also, entweder den Bittgang den Schaanern zu gestatten, oder wenigstens für die Zukunft solche Maßnahmen zu treffen, wodurch für alle Zeit diese Sache erledigt werde. —

Da eine Erlaubnis nicht gegeben wurde, vollführten die Schaaner ihren Beschluß und zogen ohne geistliche Begleitung nach Rankweil.

Im folgenden Jahre 1787 gingen der Landammann Lorenz Tschetter von Schaan und Richter Ferdinand Rheinberger mit einem pfarramtlichen Empfehlungsschreiben nach Chur, um eine Erlaubnis zur Kreuzfahrt zu erhalten. Die oberen Gemeinden sollten für immer ausgeschlossen bleiben. Um nicht abermals die Szene vom Vorjahre zu erleben und dem ungestümen Drängen des Volkes nachzugeben, hatten der Pfarrer und der Landvogt die Einwilligung gegeben. Ersterer verlangte für den Fall der abermaligen Abweisung eine Drohung mit kirchlichen Strafen, wenn nicht Gehorsam geleistet werde.

Der Baduzer Hofkaplan Abbarth berichtete gleichzeitig an das Ordinariat, dem Baduzer Richter Rheinberger liege persönlich nichts daran, er handle nur aus Gefälligkeit gegen die Schaaner, und der Landvogt habe gesagt, er hoffe, daß der Bischof eine abschlägige Antwort geben werde, zumal zu befürchten sei, daß wenn der Kreuzgang den Schaanern und Baduzern erlaubt würde, dann auch die Triesner, Triesnerberger und Balzner die gleiche Erlaubnis verlangen würden.

Bischof Dionysius blieb aber fest.

Er schrieb an die Schaaner, er lobe ihren religiösen Eifer, aber ein religiöses Werk werde Gott mißfällig, wenn es unter sündhaften Umständen vollbracht werde. Sündhaft sei der Ungehorsam gegen die Anordnungen des Bischofs, sündhaft die Ausschreitungen, die tatsächlich bei derartigen weiten Prozessionen vorkommen. Darum seien diese auch in anderen Bistümern verboten worden, und habe auch sein Vorgänger vor 20 Jahren diesen Bittgang für die oberländischen Pfarreien verboten. Derselbe zwar dann einmal